



Merkblatt B9a

25. Juli 2011

Anweisung für das Vorgehen beim Versand oder Transport von gentechnisch veränderten Nagern

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR/SDR, falls sie entsprechend den ADR/SDR-Vorschriften verpackt sind.

Da lebende Tiere nicht gemäss den geltenden Vorschriften verpackt werden können (doppelt flüssigkeitsdicht), hilft dieses Merkblatt, die Vorschriften soweit es geht zu berücksichtigen. Die hier dargestellte Transportweise wurde den Behörden (AWEL und Veterinäramt des Kantons Zürich) vorgestellt und von ihnen für gutgeheissen. Mit der in diesem Merkblatt dargestellten Verpackungsweise unterliegt der Transport von gentechnisch veränderten Nagern keinen weiteren Vorschriften des ADR/SDR.

Das Merkblatt zeigt die Pflichten des Absenders, des Transporteurs und des Empfängers auf.

Wichtige Hinweise beim Transport von Tieren

Wenn während einem Forschungsprojekt Tiere transportiert werden, muss dies zwingend

- in der ESV-Meldung (Einschliessungsverordnung; Meldung via Ecogen) vermerkt sein.
- in der Bewilligung des Veterinäramtes für den Tierversuch vermerkt sein.

1. Pflichten des Absenders

1.1. Verpacken

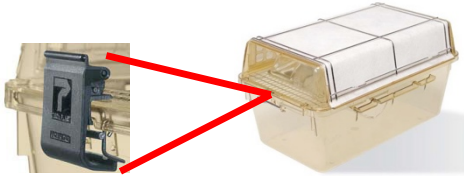


Die Tiere müssen ausbruchssicher verpackt sein. Einstreu, Tierausscheidungen oder Futter / Wasser dürfen nicht aus der Verpackung austreten.

Bei Fragen zur Verpackungsart oder zu Bezugsquellen für Verpackungsmaterial, wenden Sie sich an den Gefahrgutbeauftragten der Fachstelle Sicherheit und Umwelt der UZH.

Vorgehen beim Verpacken durch Absender beim **selbstständigen Transport** einiger Tiere **innerhalb oder zwischen Liegenschaften der UZH oder auf dem Platz Zürich**

Vorgehen beim Verpacken durch Absender beim **Transport durch einen Kurier** oder beim **Versand zu Empfänger ausserhalb Platz Zürich** (schweizweit)

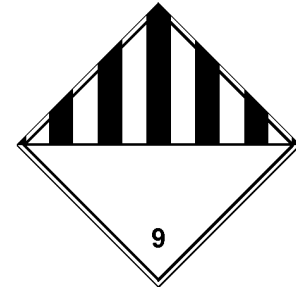
- Der Absender kontrolliert vor dem Verpacken der Tiere deren Gesundheitszustand per Augenschein. Allfällige Verletzungen und Krankheiten müssen schriftlich festgehalten werden.
- Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Käfigen oder Boxen transportiert werden. Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.
- Der Absender muss sicherstellen, dass den Tieren während der Fahrt, soweit nötig, während des gesamten Transports ausreichend Wasser und Futter zur Verfügung steht.
- Laut Tierschutzgesetz dürfen für den Transport so viele Tiere in einem Käfig transportiert werden, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können (TSchG; Kapitel 7; 3. Absatz; Artikel 167).

<p>Vorgehen beim Verpacken durch Absender beim selbstständigen Transport einiger Tiere inner- halb oder zwischen Liegenschaften der UZH oder auf dem Platz Zürich</p>	<p>Vorgehen beim Verpacken durch Absender beim Transport durch einen Kurier oder beim Versand zu Empfänger ausserhalb Platz Zürich (schweizweit)</p>
<p><input type="checkbox"/> Die zu transportierenden Tiere in einen normalen Makrolonkäfig Typ 2 oder Typ 3 mit aufgesetztem Filterdeckel setzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit zwei Klipps den Käfig richtig verschliessen. Den Käfig aus dem Tierraum nehmen.</p> 	<p><input type="checkbox"/> Die zu transportierenden Tiere in eine stabile und gefilterte Einwegtransportbox setzen.</p> 
<p><input type="checkbox"/> Bevor der Tierstall verlassen wird, den Käfig mit der richtigen Kennzeichnung (siehe Punkt 1.2) in einen zweiten, mit Traggriff versehenen Plastik-Mehrwegkäfig (blau oder grau) stellen.</p> 	<p><input type="checkbox"/> (Bei der Verwendung einer gefilterten Einwegtransportbox ist keine Zweitverpackung erforderlich).</p>

- Deckel des Plastikkäfigs gut verschliessen
- Kennzeichnung des Käfigs überprüfen (siehe Punkt 1.2)
- Beförderungspapiere ausfüllen (siehe siehe Punkt 1.3)
- Tierstall verlassen
- Der Absender ist verantwortlich, dass die Tiere unverzüglich nach dem Ausschleusen aus dem Tierbetrieb an den Zielort abtransportiert werden.
- Der Absender ist für die Unterweisung des Transporteurs verantwortlich (siehe Punkt 1.5).

1.2. Verpackung kennzeichnen

Auf der Zweitverpackung muss gut sichtbar die Raute 3245 (Seitenlänge min 10 cm) angebracht sein. Der Text zur Raute lautet: «Lebende Tiere; Gentechnisch veränderte Organismen; Nur nach Rücksprache mit dem Versender bzw. Empfänger zu öffnen.» Diese Beschriftung befindet sich bereits auf den Mehrwegtransportboxen, auf den Einwegtransportboxen muss die Kennzeichnung noch angebracht werden. Entsprechende Kleber können bei Sicherheit und Umwelt bezogen werden.



UN 3245

LEBENDE TIERE
GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

Nur nach Rücksprache mit dem Versender bzw.
Empfänger zu öffnen.

1.3. Beförderungspapiere ausfüllen

Für jeden Transport von gentechnisch veränderten Tieren ist ein Beförderungspapier auszufüllen und während dem Transport von der Transportperson mitzuführen. In einem Beförderungspapier werden Angaben zum Absender (inkl. Ansprechperson und Telefonnummer), Transporteur, Empfänger sowie zu der transportierten Ware gemacht. Eine Vorlage eines Beförderungspapiers stellt Sicherheit und Umwelt zur Verfügung.

1.4. Unfallmerkblatt bereitstellen, falls Transport mit einem Fahrzeug erfolgt

Beim Transport mit einem Fahrzeug muss bekannt sein, wie bei einem Unfall/Zwischenfall vorzugehen ist. Ein Unfallmerkblatt mit allgemeinen Vorgehensweisen wird von der Fachstelle Sicherheit und Umwelt in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

1.5. Transportperson unterweisen

Der Absender ist verantwortlich, dass der Transporteur über die folgenden Punkte unterrichtet wird:

- Abgesehen von den Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen keine Fahrgäste befördert werden, wenn der Transport über der Freigrenze (UN 3245 = 333 kg Bruttomasse) erfolgt.
- Während der Ladearbeiten und während des Transports darf nicht geraucht werden.
- Das Öffnen eines Versandstückes durch den Transporteur oder Begleitpersonen während dem Transport ist verboten.
- Der Absender übergibt dem Transporteur vor dem Transport die Beförderungspapiere und erklärt ggf. deren Inhalt.

2. Pflichten des Transporteurs

- Der Transporteur muss sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente (Beförderungspapiere und Unfallmerkblatt) vorhanden sind.
- Mit Vorteil überlegt er sich vor dem Transport den Weg, den er nehmen möchte, erkundigt sich ggf. über mögliche Verkehrshindernisse wie Baustellen, Staus etc..
- Er ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.
- Er muss die Tiere nach dem Einladen unverzüglich an den Bestimmungsort transportieren.
- Die Käfige sind sorgfältig, ohne Stösse, Schläge, Kippen zu transportieren.
- Er muss die Ankunft der Tiere dem Empfänger umgehend melden.



2.1. Transport zu Fuss

- Der Transporteur darf die Transportkiste nirgends unbeaufsichtigt abstellen oder zwischenlagern, sondern muss sie auf direktem Weg zum Bestimmungsort bringen.

2.2. Transport per Fahrzeug

- Der Transporteur ist verantwortlich, dass bewegliche Transportboxen im Fahrzeug entsprechend gesichert werden.
- Der Transport ist rasch und schonend durchzuführen. Starkes Beschleunigen und bruskes Abbremsen sind auf das Minimum zu beschränken.
- Das Fahrzeug muss während des ganzen Transports überwacht sein und darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

3. Pflichten des Empfängers

3.1. Kontrolle bei Ankunft am Zielort

- Der Empfänger muss die Tiere gemeinsam mit dem Transporteur unverzüglich ausladen.
- Er muss die Anzahl Tiere mit der Angabe im Begleitdokument prüfen.
- Er muss den Gesundheitszustand der Tiere überprüfen.
- Er muss die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten.

Kontakt

Franziska Enderle, Sicherheit und Umwelt,

Universität Zürich Tel. +41 44 635 44 05

E-Mail: franziska.enderle@uzh.ch

www.su.uzh.ch